

Statut

der Energiekommission der Landeshauptstadt München

von der Energiekommission zuletzt am 03.12.2014 beschlossen.

§ 1

Aufgaben der Energiekommission

1) die Energiekommission ist eine Kommission im Sinne von §14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 02.05.1984; sie ist beratendes Organ für den Stadtrat der Landeshauptstadt München.

2) Die Energiekommission hat die Aufgabe, sich insbesondere mit folgenden Grundsatzfragen einer langfristigen Energie- und Umweltpolitik zu befassen:

- Münchner Energiepolitik unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Energieplanung, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz sowie Entsorgung.
- Möglichkeiten des rationellen Energieeinsatzes und der Energieeinsparung.
- Möglichkeiten zur Nutzung sicherer, ressourcen- und klimaschonender sowie preiswerter Energien.
- wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen einer langfristigen Energiekonzeption.
- Behandlung von Vorschlägen, die aus dem Bereich von Politik, Wissenschaft und Verbänden an die Stadt herangetragen werden.
- allgemeine energiewirtschaftliche, energiepolitische und damit zusammenhängende umweltpolitische Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

3) Das Ergebnis der Beratungen der Energiekommission (Stellungnahme, Analyse, Lösungsvorschlag) zu diesen Grundsatzfragen stellt eine Empfehlung an den Stadtrat dar.

§ 2

Mitglieder

1) Ständige Mitglieder der Energiekommission mit Stimmrecht sind:

a) 10 ehrenamtliche Stadträte der Landeshauptstadt München.

b) der/die den Vorsitz im Umweltschutzausschuss führende Bürgermeister/-in.

c) die Referenten für Gesundheit und Umwelt, für Arbeit und Wirtschaft, die Stadtbaurätin, die Baureferentin sowie der Vorsitzende der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH.

d) vier externe Sachverständige.

2) Als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Energiekommission je ein Vertreter aus dem Stab des Oberbürgermeisters, aus dem Büro des 2. Bürgermeisters, des Baureferats, des Planungsreferats, des Referats für Arbeit und Wirtschaft, des Referats für Gesundheit und Umwelt, der Stadtkämmerei und der Stadtwerke München GmbH an. Als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Energiekommission außerdem je ein Fraktionsmitarbeiter pro verteilter Fraktion an.

Gegebenenfalls können zu einzelnen Beratungsthemen der Kommission Vertreter der sonstigen Referate hinzugezogen werden.

3) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1. Buchst., a und c können sich nach den für ihren Bereich jeweils geltenden Regeln vertreten lassen; diese Vertreter sind stimmberechtigt.

§ 3

sonstige Teilnehmer

- 1) Sämtliche ehrenamtliche und berufsmäßige Mitglieder des Stadtrates der Landeshauptstadt München, soweit sie nicht Mitglieder der Kommission sind, haben Teilnahmerecht und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 2) Auf Vorschlag/Empfehlung der Geschäftsführung können nach Absprache mit dem Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Sachverständige (Einzelpersonen, Vertreter von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen) als Berater ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 4

Bestellung der Mitglieder

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Energiekommission werden wie folgt bestellt:
 - a) Die ehrenamtlichen Stadträte sowie ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates berufen.
 - b) Die externen Sachverständigen werden auf Vorschlag der nach § 2 Abs. 1 Buchst., a, b und c berufenen Mitglieder der Energiekommission durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates bestellt.
 - c) Der/die den Vorsitz im Umweltschutzausschuss führende Bürgermeister/-in, die Referenten für Arbeit und Wirtschaft bzw. Gesundheit und Umwelt sowie der Vorsitzende der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH sind Mitglieder Kraft ihres Amtes.
- 2) Die ständigen beratenden Mitglieder nach § 2 Abs. 2 werden von den entsendenden Stellen benannt.
- 3) Die Berufung der externen Sachverständigen gilt für die Dauer der zum Zeitpunkt ihrer Berufung laufenden Stadtratsperiode. Erneute Berufung ist möglich.
- 4) Die Reisekostenzuschüsse der externen Sachverständigen werden gesondert geregelt.

§ 5

Vorsitz

Der/die den Vorsitz im Umweltschutzausschuss führende Bürgermeister/-in führt den Vorsitz in der Energiekommission. Seine Stellvertretung übernimmt das Kommissionsmitglied nach § 2 Absatz 1, Buchst., a, das in der Rangfolge des Ältestenrats als nächstes folgt.

§ 6

Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen der Energiekommission obliegt dem Referat für Gesundheit und Umwelt.
- 2) Dieses schlägt dem Vorsitzenden die Tagesordnung vor, versendet die Einladungen, verfasst die Sitzungsprotokolle, sendet den Mitgliedern Abschriften zu und sorgt für den Vollzug der Ergebnisse.

§ 7

Einberufung, Tagesordnung

- 1) Die Energiekommission tagt bei Bedarf, aber mindestens zwei Mal im Jahr.
- 2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Energiekommission ein. Eine Einladung muss auch binnen einer Woche ergehen, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladung ist grundsätzlich 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen.
- 3) Mit der Einladung zur Sitzung ist den Mitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung zu ergänzen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies für einen bestimmten Gegenstand schriftlich beantragen. Die Energiekommission kann auch während der Sitzung im Falle der Dringlichkeit durch einfache Mehrheit beschließen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 8

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Energiekommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- 1) Die Energiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist keine Empfehlung gefasst.

§ 10

Bekanntgabe von Minderheitsmeinungen

Auch Minderheitsvoten werden den Adressaten der Empfehlungen der Energiekommission mitgeteilt.

§ 11

Geschäftsordnung des Stadtrates

Im übrigen gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Energiekommission in Kraft.